

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.05.2019

Geschäftszeichen:

I 25-1.21.8-37/18

Nummer:

Z-21.8-1988

Geltungsdauer

vom: **17. Mai 2019**

bis: **23. Februar 2023**

Antragsteller:

Jakob AG

3555 Trubschachen

SCHWEIZ

Gegenstand dieses Bescheides:

Hitch Box for Load (HBL, HBLE) und Hitch Box for Safety (HBS)

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-21.4-1988 vom 21. Februar 2018.

Der Gegenstand ist erstmals am 22. Februar 2013 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die Seilschlaufenboxen HBL bzw. HBLE (Hitch Box for Load) und HBS (Hitch Box for Safety) bestehen aus einem Kunststoffgehäuse und einer oder zwei Seilschlaufen. Die Seilschlaufenboxen HBL, HBLE und HBS werden in Stahlbetondecken eingebaut, z. B. von Aufzugsschächten.

Auf Anlage 1 sind die Seilschlaufenboxen HBL, HBLE und HBS im eingebauten Zustand dargestellt.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Die Seilschlaufenboxen HBL, HBLE und HBS dürfen für die Verankerung unter statischer oder quasi-statischer Belastung in bewehrtem Normalbeton der Festigkeitsklasse von mindestens C20/25 und höchstens C50/60 nach DIN EN 206-1:2001-07 "Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" verwendet werden, sofern keine Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer an die Gesamtkonstruktion einschließlich der Seilschlaufe gestellt werden.

Die Seilschlaufenboxen HBLE28, HBLE44, HBLE46 und HBLE50 sind vorgesehen für Gruppenbefestigungen von zwei benachbarten Seilschlaufenboxen (Zweierkombination) mit Abstand $s < s_{cr}$ entsprechend Anlage 3.

Die Seilschlaufenboxen HBL, HBLE und HBS dürfen im gerissenen und ungerissenen Beton verankert werden.

Die Seilschlaufenboxen HBL, HBLE und HBS dienen als Anschlagspunkt temporärer Lasten, z. B. für Aufzugskabinen. Planmäßige Querbeanspruchungen sind nicht zulässig. Schrägzugbeanspruchungen bis zu einem Lastangriffswinkel von 15° zur Vertikalen können aufgenommen werden.

Die Seilschlaufenboxen HBL, HBLE und HBS dürfen entsprechend Ihrer Korrosionsbeständigkeitsklasse CRC III gemäß DIN EN 1993-1-4:2015-10 in Verbindung mit DIN EN 1993-1-4/NA:2017-01 verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Seilschlaufenboxen HBL, HBLE und HBS (Kunststoffgehäuse und Seilschlaufen) müssen den Zeichnungen und Angaben der Anlagen entsprechen.

Die in diesem Bescheid nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen der Seilschlaufenboxen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der Zertifizierungsstelle und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Kennzeichnung

Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein der Seilschlaufenboxen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Zusätzlich ist auf Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein das Werkzeichen, die Zulassungsnummer und die vollständige Bezeichnung der Seilschlaufenboxen anzugeben.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 Übereinstimmungsbestätigung erfüllt sind.

Jede Seilschlaufenbox wird mithilfe eines Aufklebers auf der Innenseite des Verwehrkastens entsprechend Anlage 1 gekennzeichnet. Bei den Seilschlaufenboxen HBLE ist die Typenbezeichnung mit anzugeben, z. B. "HBLE50".

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Seilschlaufenbox mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Seilschlaufenbox eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Seilschlaufenbox mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle ist der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte Prüfplan maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die bestehende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Seilschlaufenbox durchzuführen und es müssen auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der Fremdüberwachung ist der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegte Prüfplan maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Allgemeines

Die Verankerungen sind ingenieurmäßig zu planen und zu bemessen. Unter Berücksichtigung der zu verankernden Lasten sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

Die Konstruktionszeichnungen müssen Angaben zur Lage und Länge des Kunststoffgehäuses sowie zum Typen der einzubauenden Seilschlaufenbox (HBL, HBLE, HBS) enthalten.

Die Verankerungen sind ingenieurmäßig zu bemessen. Der Nachweis der unmittelbaren örtlichen Kraffteinleitung in den Beton ist erbracht.

Die Weiterleitung der zu verankernden Lasten im Bauteil ist nachzuweisen.

Die Schwächung des Betonquerschnitts durch den Einbau von Seilschlaufenboxen ist ggf. beim statischen Nachweis zu berücksichtigen.

Die Seilschlaufenboxen HBL, HBLE und HBS dürfen nur als Anschlagspunkt temporärer Lasten verwendet werden. Planmäßige Querbeanspruchungen sind nicht zulässig. Schrägzugbeanspruchungen bis zu einem Lastangriffswinkel von 15° zur Vertikalen können aufgenommen werden.

Die Mindestabstände der Seilschlaufen (Achs- und Randabstände) und die Bauteilabmessungen (Bauteildicke) nach Anlage 2 und 3 dürfen nicht unterschritten werden.

3.1.2 Erforderliche Nachweise

Es ist nachzuweisen, dass der Bemessungswert der Einwirkung (Beanspruchung) N_{Ed} den Bemessungswert des Widerstandes (Beanspruchbarkeit) N_{Rd} nicht überschreitet:

$$N_{Ed} \leq N_{Rd}$$

Die Bemessungswerte der Widerstände N_{Rd} gegen Stahl- und Betonversagen für die Seilschlaufenboxen HBL, HBLE56 und HBS sind auf Anlage 2, Tabelle 1 angegeben.

Sind zwei benachbarte Seilschlaufenboxen mit einem Abstand $s < s_{cr}$ vorgesehen, handelt es sich um eine Gruppenbefestigung (Zweierkombination). Dann müssen Seilschlaufenboxen vom Typ HBLE28, HBLE44, HBLE46 oder HBLE50 in den Kombinationen nach Anlage 3, Tabelle 3 eingebaut werden. Die Bemessungswerte der Widerstände N_{Rd} für die Seilschlaufenboxen HBLE der Zweierkombinationen sind auf Anlage 3, Tabelle 2 angegeben.

Zur Aufnahme der Spaltkräfte ist eine Mindestbewehrung entsprechend Anlage 2, Tabelle 1 bzw. Anlage 3, Tabelle 2 vorzusehen.

3.2 Ausführung

3.2.1 Einbau der Seilschlaufenboxen HBL, HBLE und HBS

An den Seilschlaufenboxen HBL, HBLE und HBS dürfen keine Seilschlaufen nachträglich befestigt oder andere Änderungen vorgenommen werden.

Der Einbau der Seilschlaufenboxen HBL, HBLE und HBS sind nach den gemäß Abschnitt 3.1 gefertigten Konstruktionszeichnungen vorzunehmen. Die Kunststoffgehäuse sind so auf der Schalung zu befestigen, dass sie sich beim Verlegen der Bewehrung sowie beim Einbringen und Verdichten des Betons nicht verschieben. Die Seilschlaufenenden mit Pressklemmen müssen im Winkel von 90° zur Betonoberfläche einbetoniert werden. Der Beton muss im Bereich um das Kunststoffgehäuse und die Seilschlaufenenden herum einwandfrei verdichtet sein.

Die Seilschlaufen lastseitig sind für den Betoniervorgang im Kunststoffgehäuse eingeklappt.

Die Einbauanweisungen des Herstellers und die Montagehinweise auf Anlage 4 sind zu beachten.

3.2.2 Verwendung als Lastanschlagspunkt

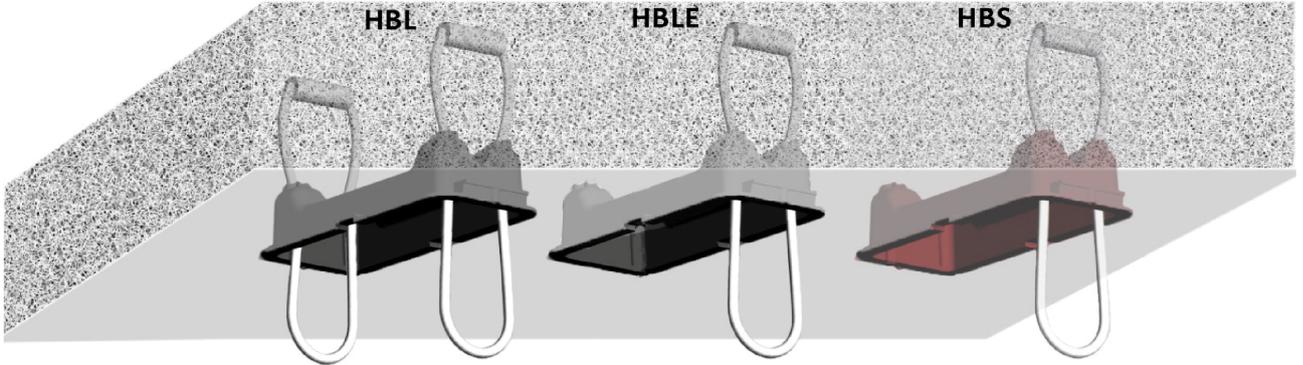
Zur Verwendung der Seilschlaufenboxen HBL, HBLE und HBS als Lastanschlagspunkt werden die Seilschlaufen im Winkel von 90° zum Kunststoffgehäuse herausgeklappt.

Die Betondruckfestigkeit des Betonbauteils muss zum Zeitpunkt des temporären Anhängens von Lasten mindestens 25 N/mm² erreicht haben.

Beatrix Wittstock
Referatsleiterin

Beglaubigt

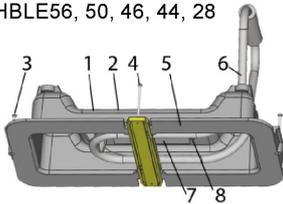
Bild 1 HBL/HBLE.. und HBS im Einbauzustand



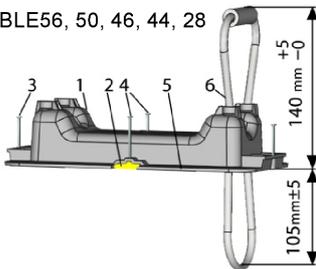
HBL/HBLE.. – Hitch Box for Load

Seilschlaufen: 1

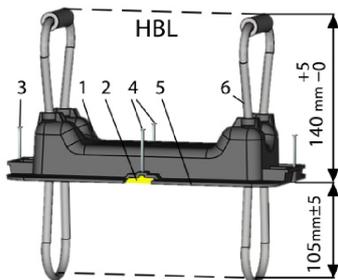
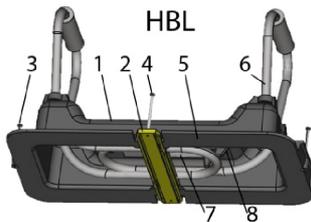
HBLE56, 50, 46, 44, 28



HBLE56, 50, 46, 44, 28



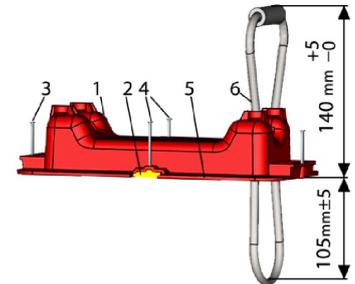
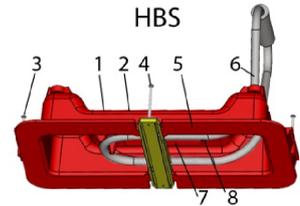
Seilschlaufen: 2



HBS – Hitch Box for Safety

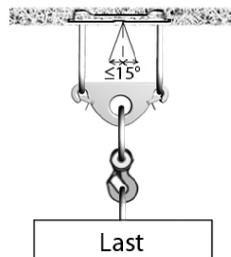
Seilschlaufen: 1

HBS



- 1 Gehäuse
- 2 Schieber
- 3 Gehäusenagel
- 4 Schiebernagel
- 5 Rand
- 6 Seilschleufe
- 7 Aufkleber mit Produktkennzeichnung
- 8 Datumsstempel

HBL mit 2 Seilschlaufen:



Beide Seilschlaufen dürfen gleichzeitig mittels Traverse bei Einhaltung eines Winkels von $\leq 15^\circ$ belastet werden.

HBL/HBLE – Hitch Box for Load / HBS – Hitch Box for Safety

Zulassungsgegenstand

Anlage 1

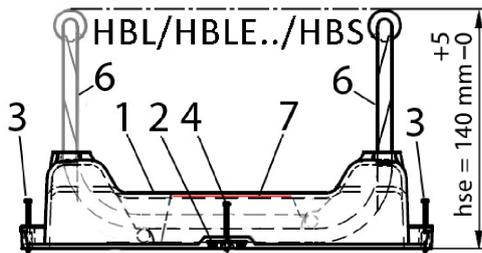


Bild 4

- 1 Gehäuse
- 2 Schieber
- 3 Gehäusenagel
- 4 Schiebernagel
- 5 Rand zum Kleben
- 6 Seilschlaufe
- 7 Aufkleber mit Produktkennzeichnung

HBL/HBLE../HBS befestigen

- HBL/HBLE../HBS positionieren (Dispositionsplan)
- Bei mehreren HBL/HBLE../HBS Abstände zwischen Seilschlaufen benachbarter HBL/HBLE../HBS (gemessen am Gehäuseaustritt) gemäß Anlage 2 überprüfen.

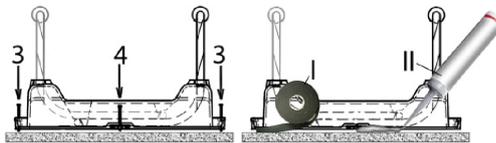


Bild 5 a) b)

- a. Holzschalung:
Gehäusenägeln Pos. 3 vor Schiebernägeln Pos. 4 einschlagen
- b. Metallschalung:
HBL/HBLE../HBS z.B. mit Klebstoff oder Klebeband ankleben

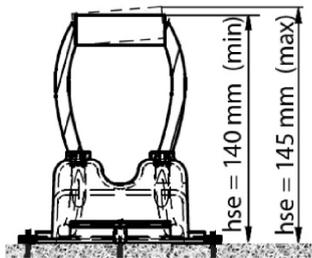


Bild 6

Überprüfen:

- HBL/HBLE../HBS eben und fest auf der Betonschalung
- Seilschlaufenabstand h im Bereich $h = 140 \text{ mm} - 145 \text{ mm}$
- keine offenen Spalte zwischen Betonschalung und unterem HBL/HBS -Rand

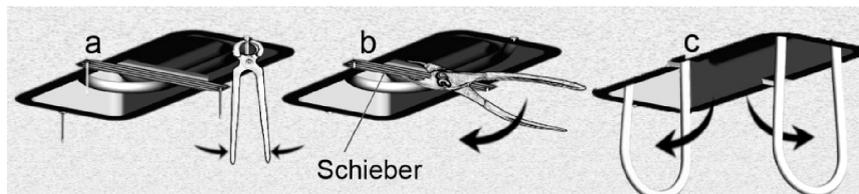
HBL/HBLE../HBS einbetonieren

- Falls eine Rüttelflasche verwendet wird, direkten Kontakt mit der HBL/HBLE../HBS vermeiden.

Betondecke ausschalen

- Nach dem Ausschalen hervorstehende Box- und Schiebernägeln entfernen.
- Schieber herausbrechen und Seilschlaufen in die vertikale Position drücken.

Bild 7



HBL/HBLE – Hitch Box for Load / HBS – Hitch Box for Safety

Montageanleitung HBL/HBLE../HBS

Anlage 4